

## Besondere Bedingung Nr. 7864 Reifenhandelsgeschäfte und Vulkanisierbetriebe mit Montagetätigkeiten; Schäden an Fahrzeugen

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Kontrolle des Reifenprofils, zum Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur) oder zum Wuchten übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

Unter Fahrzeuge im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend vom Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus

- den in Pkt. 1. genannten Tätigkeiten;
- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.

- sowie unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrten);

diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.

3. Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2. sind:
  - 4.1 innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der in Pkt. 1. genannten Tätigkeiten;
  - 4.2 Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
  - 4.3 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;
  - 4.4 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges sowie bei Schwarzfahrten unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang zu den AHVB/EHVB).

6. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

EUR [KLPAUSCH] für die Risiken gemäß Pkt. 2., ferner zusätzlich  
EUR [KLPAUSC2] für die Risiken Brand, Blitzschlag oder Explosion.

7. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.